



Niederdeutsches Heimatblatt



Nr. 138

Mitteilungsblatt der Männer vom Morgenstern

Heimatbund an Elb- und Wesermündung, e. V.

Juni 1961

Kirchen und Friedhöfe als Rechtsstätten

Die Bedeutung der Kirche als staatstragende Institution während des Mittelalters ist bekannt. Die Hochkirchen und ihre Inhaber, die Erzbischöfe und Bischöfe, bildeten seit den Tagen Ottos des Großen in dem ottonisch-salischen Reichskirchensystem das Fundament der königlichen Reichsgewalt. So waren zum Beispiel die Truppenkontingente, die von den geistlichen Reichsfürsten dem königlichen Aufgebot zugeführt wurden, entschieden höher als die der älteren stammesfürstlichen Gewalten. Mit dem Investiturstreit, das heißt mit der Auseinandersetzung der beiden universalen Mächte im 11. Jahrhundert, wird das Königtum der in dem Reichskirchensystem gegründeten Machtgrundlage beraubt. Aber auch bei den Niederkirchen wird das wesentlich aus germanischer Wurzel stammende Eigenkirchenrecht zugunsten des kanonischen Rechts zurückgedrängt. Das ist im linksrheinischen Raum und in Burgund vor allem das Werk Clunys und seiner bedeutenden Reformabte, die in ihrem Saeculum den Päpsten an Ansehen nicht nachstanden.

Man wird mit einem Wort sagen dürfen: die Kirche wurde im 11. Jahrhundert erneut verkirchlicht. Die von Cluny und Gorze ausgehenden Reformen sowie der gregorianische Papalismus, beide in Intention und Zielsetzung zentralistisch bestimmt, haben das Ihrige dazu getan, um auch das Ansehen der Kirche als Gotteshaus und Immunitätsbezirk zu erhöhen. Es sei hier nur an die von Cluny ausgehenden Seelen- und Totenmessen erinnert, die der Kirche als liturgischem Ort gestelgertes Gewicht verliehen haben. Damit zugleich wurde die Kirche als Weihe- und Rechtsstätte gestärkt.

Es ist hier nicht der Ort, auf die von Cluny ausgehenden Bewegungen, durch die überkommene Ordnungen erschüttert wurden, einzugehen. Hier interessieren allein Kirchen und Friedhöfe als Rechtsstätten und ihre Funktionen.

Schon in sehr früher Zeit, vermutlich von Anfang an, nehmen die Kirchen Asylfunktionen wahr, sind Asylstätten schlechthin. Bereits das erste merowingische Reichskonzil zu Orleans 511 stellt fest: „Bezüglich der Mörder, Ehebrecher und Diebe, wenn sie zur Kirche sich flüchten, setzen wir als zu beachten fest, was die kirchlichen Satzungen bestimmt haben und das römische Gesetz festsetzt. Daß sie nämlich von den Vorräumen der Kirche oder vom Hause der Kirche oder vom Hause des Bischofs gar nicht weggezogen werden dürfen, daß sie auch nicht anders ausgeliefert werden dürfen, wenn sie nicht durch den auf das Evangelium geleisteten Eid vor dem Tode, vor der Verstümmelung und jeglicher Art Strafe sicher gestellt werden, so zwar, daß der Missetäter mit demjenigen, welchem er schuldig ist, über die Genußung sich einig... Die Lex Alamannorum (Schwabenspiegel 717—718) bestimmt: „Wenn jemand einen Flüchtling verfolgt, einen Freien oder Sklaven, und dieser sich innerhalb der Türen der Kirche flüchtet, soll niemand die Macht haben, ihn mit Gewalt von der Kirche wegzuziehen oder ihn innerhalb der Türen der Kirche zu töten...“ Der Gottesfriede für die Kirchenprovinz Köln vom Jahre 1083 bestimmt im Artikel 16 hinsichtlich der Kirchen und Kirchhöfe, daß, wenn dorthin ein Räuber oder Dieb geflüchtet sei, er nicht getötet oder gefangen werden dürfe. Vielmehr soll er solange dort belagert werden, bis er durch den Hunger zur Übergabe (ad deditionem) genötigt wird. Wenn irgend jemand dem Schuldigen Waffen oder Lebensmittel verschafft, soll ihn die gleiche Strafe treffen, die auch der Schuldige erhält.

Im schwäbischen Landfrieden zu Beginn des 12. Jahrhunderts (1104 oder 1108) hat sich der Friedensgedanke über den kirchlichen Gottesfrieden hinaus zu einem allgemeineren Landfrieden verdichtet. Im Art. 1 heißt es: „Kleriker, Kirchen, Kirchhöfe und

Kirchengut sollen Frieden haben, ebenso sollen alle Menschen Frieden haben in den Häusern und jeglichem Gebäude und in den Höfen auch innerhalb der gesetzlichen Hofräume der Häuser, welche man auf deutsch „hovestete“ nennt, sie seien umzäunt oder von einem Zaun nicht umgeben. Weiber sollen von niemandem Gewalt erdulden. Kaufleute und Landleute sollen Frieden haben. Niemand soll allein um Geldes wegen gefangen genommen werden. Wenn jemand diesen Frieden bricht, muß er die Hand verlieren.“

Der Handverlust ist eine der typischen Strafen des Landfriedens, wie diese neuerdings besonders von J. Gernhuber herausgestellt worden sind.

Auf die Entwicklung und Fortführung des schon im 11. Jahrhundert auftauchenden Landfriedens-

Sischerdood

De Storm de hult un Brust um't Schipp,
dree Dag kummt he ut Nord.

De Brügg is weg, de Boom is knickt,
twee Mann sünd över Bord.

Two Mann al hett de See sick halt
un lett jem nich mehr los;
se trock jem dal bit up den Grund,
den Stüermann un Matros'.

De annern stah noch stief an Deck
mang Netten, Tunn'n un Bräer.
Dat Haar hangt wiir jem um den Kopp,
un wild kiek se umher.

Keen Land, keen Schipp, nicks is to sehn,
wat jem woll helpen kann,
blot een'n Gedanken hebbt se noch:
wenn kamt wi nu woll ran...

Un wieter drifft dat Schipp dorhen,
lang ut is al dat Füer;
de See hett harte Arbeit makt
un braken ook dat Stüer.

Dor hallt en Schree lut över Deck:
„Land! Land! kummt dor in Sicht!“
Verswumen stiggt et dor heropp —
jem ward um't Hart so licht.

De Kaptein kiek nah vörne ut
un schüddelt lies' den Kopp:
„De Klippen sünd't — nu is't vörbie —
wi jagt dor grade ropp...“

De Storm de drifft dat Schipp up to.
Bald is't denn ook geschehn:
Von Mann un Schipp, von Nett un Tunn'n —
nicks is dort mehr to sehn...

Fritz Drobe

gedankens einzugehen, besteht keine Ursache. Es mag noch Erwähnung finden, daß der Friedensgedanke in den Gottesfrieden bereits sehr früh eine starke Ausprägung findet, wie das an einigen Beispielen deutlich gemacht werden konnte. Die „treuga dei“ hat auch Pate gestanden bei der Entwicklung der Stadtrechte, wiewohl dafür auch andere Wurzeln namhaft gemacht werden können. Auch hier steht der Friedensgedanke im Mittelpunkt. So ist es denn kein Zufall, daß im frühen Mittelalter Pax (Friede), coniuratio (Eidgenossenschaft), kore (Willkür), amicitia (Freundschaft), communia (Gemeinde) und compositio (Sühne) Synonyma sind.

Ohne Zweifel hat der Friedensgedanke im Mittelalter einen seiner wesentlichsten Ursprünge in dem kirchlichen Asylrecht und in dem um die Kirche gelegten Gottesfrieden.

Zwei Begräbnisstätten kennt das Mittelalter für die Gläubigen: das Gotteshaus und den Friedhof. Vorbrechern und denjenigen, die in Schandtaten

umgekommen waren, wies die Kirche gesonderte Begräbnisplätze an.

Während des ganzen Mittelalters ist das Streben zu beobachten, möglichst einen Platz in der Kirche als letzte Ruhestätte zu erhalten. Im „Liber ordinarius“ der Essener Stiftskirche ist zu lesen: „Die Abtissinnen wurden in der Münsterkirche begraben. Die Kanonissen hatten ihren Begräbnisplatz an der Ostseite der Münsterkirche, hinter dem Chor der Stiftsdamen, die Kanoniker und die anderen Kleriker sowie die Scholaren in dem Atrium, dem von den beiden Säulengängen zwischen der Münster- und Johanniskirche eingeschlossenen Platz, die Ministerialen in den beiden in die Stiftskirche führenden Säulengängen...“ Auch vornehme Adlige bzw. auch kaufkräftige Bürger fanden in der Kirche ihren Begräbnisplatz, was an einer Reihe von Urkunden in norddeutschen Städten ausgewiesen werden kann.

Wem es nicht gelang, im Innern der Kirche seine letzte Ruhestätte zu finden, suchte sie in deren unmittelbarer Nähe. Auf diese Weise wurde der Friedhof die vornehmlich zum Begräbnis benutzte Stätte im Mittelalter. Grundsätzlich wurden die Leichen aus einem Kirchspiel auf dem Pfarrkirchhof beerdigt. Diese Gewohnheit hatte sich schon früh in der mittelalterlichen Kirche ausgebildet. Es gehörte zur Amtspflicht des Pfarrers, seine Gemeindeglieder zu beerdigen. Begräbnis- und Taufkirchen waren in der Regel nur die Pfarrkirchen, die Filialkirchen kamen dafür nur in Ausnahmefällen in Frage.

Sehr alt ist die Bezeichnung Friedhof. Schon das Althochdeutsche kennt das Wort. „Freythof“ oder „Friedhof“ ist herzuleiten vom Asylrecht, der „Freite“, der Freiheit des Platzes, denn der um die Kirche liegende „umfriedete“ Raum gehört ebenso wie diese zur Immunität und ist daher mit entsprechenden Rechten ausgestattet. In den mittelalterlichen Urkunden wird der Friedhof coemiterium oder cimiterium genannt. Eine hamburgische Urkunde aus dem Jahre 1337 bezeugt, daß coemiterium dem mittelniederdeutschen „vrihof“ entspricht. Die Größe der mittelalterlichen Friedhöfe war gering. Als „locus sacer“ wurde der mittelalterliche Friedhof dem profanen Gebrauch entzogen und geweiht. Der Ritus der Friedhofsbenediktionen ist bereits im 12. und 13. Jahrhundert bezeugt.

Die Anlage der Friedhöfe erfolgte nur unmittelbar an der Kirche oder um diese herum. Von vielen Forschern konnte festgestellt werden, daß häufiger die Kirchen und Friedhöfe auch Wehrzwecken dienten. H. Grün meinte, einen festungsartigen Ausbau der Friedhöfe besonders in Süd- und Mitteldeutschland feststellen zu können. Dergleichen gab es jedoch auch in Nordwestdeutschland. 1524 richteten die Wurster auf dem Mulsumer Friedhof eine feste Verteidigungsstellung gegen die in drei Heereszügen anrückenden erzbischöflichen Truppen auf. 1557 wurde der Wremer Friedhof gegen die Wrisbergschen Söldner von den Wurster Bauern zur Verteidigung hergerichtet. In Hädeln sind Kirchhöfe bei den Fehden, die mit dem hamburgischen Rat während dessen Pfandherrschaft im Jahre 1456 ausbrachen, zu Festungen ausgebaut worden.

Diese Fälle stehen durchaus nicht vereinzelt da. Man wird daher gut daran tun, das Befestigen von Friedhöfen als eine allgemeine und nicht nur landschaftsgebundene Erscheinung anzusehen. Natürlich wurde durch die Errichtung von Befestigungen auf Friedhöfen die kirchliche Immunität verletzt. Daher beschäftigen sich geistliche Verordnungen mit diesem Fall. Nach einer Magdeburger Kirchenordnung von etwa 1400 (De immunitate ecclesiae et cimiteriorum) verfällt derjenige der Exkommunikation, der den Friedhof zum Befesti-

gen aufgräbt. Im Stader Schiedsvertrag von 1456, der eine Streitsache zwischen Hamburg und Hadeln bereinigte, wurde in einem besonderen Punkt vereinbart, daß die Hadeln und Hamburger sollten „dolbreken sodane vestine unde bolwerke, also se nu umme de Kerken dar am lande gemaket hebben unde laten de kerken na wondliker wise godes huse bliwen.“ E. von Lehe hat dargelegt, daß bei offenen Kriegen nach den Bestimmungen des auch für Wursten geltenden Rüstringer Sendrechtes die betreffenden Bußsätze nicht von allen Beteiligten erlegt werden mußten. Zur Rechenschaft gezogen wurden nur die „Hodtförer“ (Anführer oder Befehlshaber), die den Königsbann von 60 Schillingen dem Propst zu zahlen hatten.

Auf der einen Seite standen die Bemühungen der Geistlichkeit, die Immunität von Kirche und Friedhof zu wahren, auf der anderen Seite die Notwendigkeit der Landesverteidigung oder sonstige Schutzaufgaben, zu denen sich die umfriedeten Bezirke geradezu anboten.

In diesem Zusammenhang muß noch der sogenannten „Wehrkirchen“ gedacht werden.

Von der Ostern-Wiebalck sprechen in ihrer „Geschichte des Landes Wursten“ die Wremer Kirche mit einleuchtenden Gründen als Wehrkirche an. Es ist dort der Turm, der allem Anschein nach von vornherein zu Verteidigungszwecken hergerichtet worden ist. Ob auch andere Kirchen des Landes Wursten zu Wehrfunktionen herangezogen worden sind, kann nach dem Stand der bisherigen Forschung noch nicht mit Sicherheit entschieden werden. Eine Reihe derartiger Wehrkirchen gab es im Raum des heutigen Verwaltungsbezirks Oldenburg.

1384 verpflichteten sich die Häuptlinge von Rodenkirchen nicht nur, treue Amtsleute des bremischen Rats zu sein und den Kaufmann zu schützen, sondern auch „Rodenkerken scal ere opene kerke wezen (des Rates) unde der erer to al eren nuden unde noden“. 1385 versprechen in einer ähnlichen Formulierung die Häuptlinge Ebbeko Campes und Peke Egges, daß die Kirche zu Blexen des Rates offenes Schloß sein soll. 1390 erneuern die Blexener Häuptlinge, es sind jetzt andere, das gegebene Versprechen. In ähnlicher Weise stellen 1396 die Häuptlinge von Struckhausen dem bremischen Rat ihre Kirche zur Verfügung. Auch wollen sie ohne Genehmigung des bremischen Rats keine Kriegerleute „to uns uppe de kerken nemen“. 1401 verpflichten sich die Blexener Häuptlinge, dem bremischen Rat ihre Kirche für die Dauer eines Krieges einzuräumen. 1402 versprechen die Blexener Häuptlinge, daß sie auf ihrer Kirche sechs Schützen halten wollen, die dem Rat zu Bremen Treue geloben müssen.

Die Bedeutung der Kirchen und Friedhöfe für die mittelalterliche Laienwelt reicht jedoch noch entschieden weiter. Es ist der Göttinger Volkskundler Kurt Ranke, früher Kiel, dem wir eine detaillierte Aufhellung des Friedhofes als Rechtsstätte in vor- und frühchristlicher Zeit verdanken. Ranke kann für die Frühzeit eine enge Verbindung zwischen Friedhof und Rosengarten herstellen. Nach ihm besitzen derartige Stätten eine Funktionstrios: sie sind Totenort, Gerichtsstätte und Kultplatz zugleich.

Es würde jetzt und hier zu weit führen, mit den Forschungsergebnissen Rankes im Gepäck, diesbezügliche Untersuchungen im Elb-Weser-Winkel zu beginnen. Die Voraussetzungen dazu sind noch nicht ganz erfüllt. Daß sie bald erfüllt sein mögen, steht zu hoffen. Notwendigerweise müßten derartige Untersuchungen die Frage der Kontinuität angreifen. In diesem Fall die Frage der Kontinuität zwischen heidnischer Kult-, Rechts- und Begräbnisstätte und christlichem Gottesacker mit seinen Aufgaben. An dieser Problematik könnten Prähistoriker, Historiker und Volkskundler ihre Arbeitsgemeinschaft erproben!

Wir müssen hier im mittelalterlich-christlichen Bereich bleiben. Einige Beispiele mögen die Funktionen von Kirchen und Friedhöfen als Versammlungs- bzw. Rechtsstätten herausstellen. 1241 beendete das Andreaskapitel zu Hildesheim die Freilassung von Hörigen in „ecclesia nostra“ unter Teilnahme bürgerlicher Zeugen. Ein Notariatsinstrument über Verhandlungen zwischen Ratsherren verschiedener Städte wird in Hamburg „in cimiterio ecclesie Hamburgensis“ 1329 abgeschlossen. In Bremen erfolgt eine notarielle Beglaubigung zwischen einem Geistlichen und einem Meier 1360 „in cimiterio ecclesie sancti Martini“. Als 1257 Ritter Conrad von Winninghausen den Platz des Hospitals St. Spiritus in Hannover von dem Zehnten befreit, wird die Rechtshandlung auf dem „cimiterio Sancti Georgii“ (der Marktkirche der Stadt) abgeschlossen. 1309 findet eine Rechtshandlung in Hannover auch „in cimiterio Sancti Georgii“ statt. 1345 wird in Stendal in Hinsicht auf die bürgerliche Verfassung festgesetzt: „und alle bot und settinge scal man in burspraken und in kerken kundegen“. 1405 versammelte sich die „menheit“ der Stadt Lübeck „thom dome up den kerkhof“. Auch sonst sind Verhandlungen zwischen Partnern auf Friedhöfen in Lübeck bezeugt.

Die lübischen Kirchen dienten der Abwicklung mancher Rechtsgeschäfte. Es fehlt hier der Raum,

auf diese alle einzugehen. Die Marienkirche zu Lübeck kann als die eigentliche Ratskirche bezeichnet werden. Wesentliche Amtshandlungen des Rates und die Ratssetzung fanden hier statt. In Bremen fanden vermutlich die Bürgerversammlungen in der Liebfrauenkirche statt. In Ausnahmefällen tagten die Bürger auch im Dom. Wir können unsere Aufzählung hier nicht beenden, ohne darauf hinzuweisen, daß die Streitigkeiten der Wurster mit dem Propst über die Patronatsrechte an Wurster Kirchen durch ein Schiedsgericht, dem die Herren von Bederkesa und andere benachbarte Adlige angehörten, 1310 auf dem Leher Friedhof beendet wurden. In Wursten fanden Viertelsversammlungen unter freiem Himmel, auf Kirchhöfen oder auf Kreuzwegen statt.

Kaufmannskirchen

Mit diesen Hinweisen mag es sein Bewenden haben. Nun hat die Stellung der Kirche als Asyl- und Rechtsstätte noch einen besonderen Typus geschaffen, mit dem sich jüngst P. Johansen eindringlich befaßt hat: die Kaufmannskirche. Diese Kaufmannskirche war besonders im ostelbischen Kolonialraum anzutreffen. Sie konnte häufig die ersten Keime städtischen Lebens bilden. Derartige Kaufmannskirchen gab es z. B. in Nowgorod, Rostock, Wismar, Wisby, Bardowiek und Magdeburg. Der Name Kaufmannskirche ist als Eigenname für eine Erfurter Kirche um 1250 belegt. Thielmar von Merseburg berichtet um 1016 von einer ecclesia mercatorum (Kaufmannskirche) in Magdeburg. Das klassische Beispiel für eine Kaufmannskirche ist St. Peter in Nowgorod.

In allen diesen Fällen diente die Kirche als Warenspeicher und Lager. Die Waren wurden an vorgeschriebenen Orten deponiert. So fanden beim Altar die Weinfässer Aufstellung. Man dachte dabei an den Altar als die Stätte des Abendmahls. Ein Wachssystem sorgte für den Schutz der Kirche. Der Wachhabende wurde nachts in der Kirche eingeschlossen.

In Lübeck und Nowgorod wurden auch Hunde

zur Bewachung verwendet. — Man wird gewiß nicht alle möglichen Kirchen als Kaufmannskirchen ansprechen wollen und dürfen. In dieser Hinsicht ist äußerste Vorsicht geboten!

Eines ist freilich auffallend. Auch im Lande Wursten dienten die Kirchen bei Schiffbruch als Warenlager. Es wäre natürlich abseitig, sie deswegen als Kaufmannskirchen zu bezeichnen. Nach den Freundschaftsverträgen zwischen Bremen und Land Wursten, die der Sicherung des Handelsverkehrs und der Festsetzung des Strafrechtes dienten, sollen die Wurster das schiffbrüchige Gut der Bremer, falls im Augenblick kein direkter Anspruch erhoben werden kann, in den Kirchen aufbewahren. Derartige Verträge sind aus den Jahren 1269, 1304, 1369 und 1406 erhalten. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 1269 noch ein halbes Jahr, später nur vier Wochen. 1369 findet sich der Zusatz, daß die Aufbewahrung auch an einem anderen sicheren Ort erfolgen könne. Lassen wir noch zum Schluß die mittelniederdeutsche Urkunde von 1406 sprechen. Dort heißt es: Vortmer, were dat dar gud van schipbroke driftachtich wurde tho deme lande tho Wursten, dar neman levendich by en were, altohant schullen wy Wurstere den Bremeren dat untbeden, dat wy dat gud hebben ghevonden. Wanne den Bremeren dat ghekundighet is, so schole wy Wurstere dat gud leggen tho eyner tijt we queme myt der stad breve, de inne helde, dat dem Bremen dat gud thohorde, unde esschede dat, deme scholde men dat volghen laten.

Unsere Ausführungen mußten noch ein Torso bleiben. Wir hoffen jedoch, ein Thema angesprochen zu haben, dessen weitere Ausführung sich in jedem Fall lohnen dürfte. Waren diese Zeilen eine Aufforderung für die interessierten Geschichts- und Heimatfreunde, dann haben sie ihren Zweck nicht verfehlt.

Quellen und Schrifttum können hier wegen des erheblichen Umfangs und aus Raumgründen nicht aufgeführt werden. Eine entsprechende Liste wird bei der Schriftleitung hinterlegt.

Dr. Burchard Scheper, Langen

Zwei verlorengegangene lateinische Inschriften

Dem Besucher der Bederkesaer Burg dürfte die über dem Eingang zur Burggaststätte angebrachte Steintafel mit der lateinischen Inschrift bekannt sein, die besagt, daß „die, welche Bremen regieren“, Anno 1460 dieses Haus gebaut haben. Der Bremer Ratsherr und Droste des stadtbremischen Amtes Bederkesa, Johann Koch (1594—1599), bezeichnet den Platz der Tafel in seinem Schloßlagerbuch, welches er ca. 1599 geschrieben haben dürfte, wie folgt: „Oben der Stiegen vor des Amptmanns Stuben an selbiger seiten im orte stehen nachfolgende Verse an dem Eltesten Gebäuwa des Hauses“ (folgt Inschrift). Koch berichtet aber auch, „daß solcher Stein von dem orth da er gestanden weggenommen, und an einen anderen ortt gelegt“ wurde. Es darf wohl angenommen werden, daß dieser andere Ort „oben der Stiegen vor des Amptmanns Stuben“, auch schon der heutige Platz am Südlügel war.

Das Schloßlagerbuch berichtet aber noch von zwei weiteren lateinischen Inschriften, die wir heute nicht mehr finden und darum weniger bekannt sein dürften. Dr. Curt Allmers hat nachgewiesen, daß um die Mitte des 16. Jhrh. vom Rat der Stadt Bremen erneut Verbesserungen am Schloß in Bederkesa durchgeführt werden mußten, daß u. a. ein fester Steinweg von der Burg zur „Groepler Straten“ angelegt und Arbeiten am Pforthaus und an der Brücke, an den Zimmern für die Ratsherren und am Brauhaus vorgenommen wurden. Auf der ersten Seite des Lagerbuches finden wir einen Hinweis, der folgendes aussagt:

„Vorn aum Haus Bederkesah zur linken Hand vor dem Brauhaus stehet ein Steinern Kastell, daran nachfolgende Verse gehauen:
Qui tibi temporibus devoti sunt, Brema, secundis
Et rebus dubilis fida columna tuis.
Addidit has Gotschalck noviter mihi Wolfius aedes
Qui sibi commissum laude peregit opus.
Brema dedit sumptus: Adsis bone Christe redemptor
Nam frusta vigilans, Tu nisi custos eris.“

Übersetzt könnte die Inschrift wohl folgendes besagen:
Wir, die wir dir, o Bremen, wohl ergeben in Zeiten
deines Glücks,
den Deinen eine treue Stütze sind im Ungemach.
Diesen Anbau hat Gotschalck, auch Wolf genannt,
aufgeführt und,
was ihm aufgetragen, zu seinem Lobe vollendet.
Bremen trug die Kosten.
Sei bei uns, lieber Herr Christ,
der Du der Erlöser bist.
Alle Wacht vergebens ist,
wo Du nicht der Wächter bist.

Ungeklärt bleibt wohl, was wir unter dem „Steinern Kastell“ zu verstehen haben, an welchem die Inschrift angebracht war. Vielleicht könnte es das Brunnenhaus gewesen sein, auf dem einstmals der Roland stand. Der 1611 vom Rat erbaute Turm, der „windelsteen“, trug ebenfalls eine Tafel mit

einer lateinischen Inschrift, die nicht mehr vorhanden ist. Der Turm wurde bei der Beschließung der Burg zerstört und später von den Schweden geschleift. Seine Trümmer sind wahrscheinlich für die Zuschüttung des Burggrabens verwendet worden. Nach Curt Allmers bezog sich die Inschrift der Tafel auf die gemeinsame Drostenschaft von Johann Schlichting und Johann Havemann. Der Text lautete:

Arx ego clavigerae munimine servio Bremae.
Hinc servat muros ornat et illa meos,
Hinc quoque fecerunt Schlichtingius et Havemannus,
Hic ego quod turri splendidiore mico.

Übersetzt besagte die Tafel wohl folgendes:
Ich bin die Burg, die Bremens Schlüssel schützend
dient.

Über meinen Mauern, sie zugleich verschönend,
ragt an dieser Stelle er,
an dem auch Schlichting und auch Havemann ge-
baut,
darum ich heute auch mit einem schönern Turme
glänzen kann.

Es muß einem glücklichen Zufall überlassen bleiben, daß diese beiden Tafeln einmal wieder ans Tageslicht kommen. Merkwürdig ist allerdings, daß Dr. Jan Bohls von beschrifteten Steinen erzählt, die er links neben der Treppe vor der Oberförsterei (Forstamt) hat liegen sehen. Vielleicht gehörten diese Trümmer zu den besagten Inschriftentafeln.

Werner Schieder, Bederkesa

Morgensternfahrten und veranstaltungen

Fahrtenleiter F. Riedel hat für die kommenden Wochen ein umfangreiches Programm ausgearbeitet, das hiermit in einer Übersicht zum Vormerken bekanntgegeben wird.

Sonntag, 13. August: Tagesfahrt nach Bremen-Lesum zum Treffen mit dem Stader Geschichtsverein und dem Verein für Niedersächsisches Volkstum Bremen

Sonnabend, 26. August (nachmittags) Dampferfahrt nach Brake zur Besichtigung des Schiffahrtsmuseums.

Sonntag, 3. September: Tagesfahrt zum Treffen mit der Gruppe Land Hadeln in Altenbruch.

Freitag, 29. September: Tagesfahrt zur Hauptversammlung des Marschenrats in Jever.

Anfang September: Dreitagefahrt durch Schleswig-Holstein.

Sonntag, 15. Oktober: Tagesfahrt nach Hagen und Umgebung.

Sonntag, 29. Oktober: Halbtagsfahrt nach Beverstedt.

Einzelheiten zu den Fahrten werden in der Juli-, August- und September-Nummer des Heimatblattes bekanntgegeben.

Steinzeitliche Bohrer aus dem Norden der Hohen Lieth

Der Bohrer gehört zu den ältesten Werkzeugen des Menschen. Auf den steinzeitlichen Wohn- und Werkplätzen im Norden der Hohen Lieth, die sich als Endstauchmoräne von der unteren Geeste bei Bremerhaven bis dicht an die Elbemündung bei Cuxhaven vorschleibt, finden sich Bohrer neben anderen steinzeitlichen Artefakten oft in größerer Anzahl. Besonders kann man eine Zunahme dieser Geräteform auf den Wohnplätzen der jüngeren Steinzeit beobachten. Wahrscheinlich dürfte dies mit ein Zeichen des hohen handwerklichen Könnens sein, welches sich die Menschen im Laufe der Zeit neben Ackerbau und Viehzucht in immer größerem Maße aneigneten. Der Mensch war nicht mehr das Wesen, dessen Leben vom Zufall abhing. Er hatte längst erkannt, daß er dazu auserkoren war, die Welt sich untertan zu machen und selbst sein Schicksal zu bestimmen.

Zur Herstellung eines Bohrers verwendete man oft schon von der Natur vorgeformte längliche Feuersteinknollen. Je nach Bedarf wurde an einem Ende eine kurze oder längere Bohrspitze herausgedüngelt. Durch das anschließende Anschärfen oder Retuschieren des Dornes erzielte man dann bei der Benutzung des Gerätes die gewünschte Bohrwirkung. Der stehengebliebene Teil des Flintknollens, welchen die Hand während des Bohrens fest umgreift, behielt in der Regel seine natürliche Rundung und Knollenrinde.

Zahlreiche Bohrer wurden ferner aus geeigneten Flintabschlägen hergestellt. Diese Werkzeuge besitzen in der Mehrzahl noch die typischen Merkmale der steinzeitlichen Abschlagstechnik. Das sind

Schlagbuckel, Schlagfläche und Schlagmarke. Daneben finden sich noch Formen, welche man oft etwas unregelmäßig aus dem Kernstück eines Silexknollens herstellte und nur, wie bei Gerät Abb. 11 (Holter Höhe), die Bohrspitze sorgfältig bearbeitete. Vereinzelt kommen auch Geräte mit zwei Bohrspitzen, sogenannte Twillingsbohrer vor. Ein solches Artefakt stammt vom Twellbergsmoor bei Duhnen. Ebenso fertigte man gelegentlich Bohrer aus zerbrochenen geschliffenen Beilen, wie uns ein Bohrerfund vom Nordmoor bei Oxtedt zeigt.

Welche Rolle spielte nun der Flintbohrer im Leben des Steinzeitmenschen? Viele dieser Geräte wurden sicherlich in erster Linie als Holzbohrer benutzt. Ebenso groß muß aber auch der Bedarf an Stech- und Fellbohrern gewesen sein. Besonders feine Bohrer dienten schon im Jungpaläolithikum zur Herstellung der Ösen bei Knochenadeln und zum Durchlöchern von Knochenzierat. Geeignet für solche Zwecke scheint z. B. das Gerät Abb. 4 (Berenscher Heide) zu sein. Bemerkenswert ist die 2,4 cm lange steil retuschierte Bohrspitze. Zur Verstärkung des nur wenige Millimeter starken spitzauslaufenden Dornes wurde ein natürlicher Absplitterungsgrat benutzt. Er ist gleichfalls an den gezeichneten Bohrern Abb. 1, 5, 6 und 10 gut zu erkennen.

Hin und wieder kommen auch auf den Wohnplätzen besonders kleine Bohrertypen vor. Ein solches fast „winziges“ Gerät mit etwas nach links gekrümmter Spitze zeigt Abb. 5 (Oxtedter Heide) mit einer Gesamtlänge von 3,1 cm. Von demselben

Fundplatz, dessen Fundmasse in der Hauptsache aus kleinen Schaberformen besteht, stammt ebenfalls der 6,8 cm große Holzbohrer Abb. 9 mit breitgehaltener Bohrspitze. Sie wurde durch einige unregelmäßige Schläge angeschärft.

Recht unterschiedliches Bohrermaterial besitzt ferner der an Geräten sehr reichhaltige und bisher noch nicht genau eingestufte Fundplatz Holter Höhe I bei Cuxhaven. Von dort stammen die abgebildeten Bohrer 2, 3, 6, 7 und 8. Es gehörte wohl eine gewisse Geschicklichkeit dazu, um solche feinen Geräte, wie Abb. 6 und 7 zeigen, zu formen. Während die Bohrspitze bei Gerät 6 einen halbrunden Querschnitt aufweist, verläuft er bei Gerät 7 beiderseitig flach (rechteckig). Das letztere Gerät besitzt außerdem an beiden Kanten eine kräftige Steilretusche. Der spitzauslaufende Dorn des Artefaktes Abb. 8 wurde mit einer wechselseitigen Retusche versehen, die wir schon von den Bohrern der Hamburger Stufe her kennen. Während bei der Zeichnung die rechtsliegende Retusche deutlich zu erkennen ist, befindet sich die andere Schärfung an der hinteren Seitenkante. Sie greift aber wie bei dem Bohrer Abb. 1 (Twellbergsmoorbucht bei Duhnen) und Abb. 11 (Holte-Spangen) noch weit auf beide Seitenkanten über.

Neben den Bohrerformen fanden sich auf dem Fundplatz Holter Höhe I einzelne Klingen und Klingenschäber, zinkenförmige Werkzeuge, Schaber und einige querschnittliche Pfeilspitzen sowie eine größere Anzahl von Stacheln. Auf Grund der vielen Stacheln kann man vielleicht annehmen, daß an dieser Stelle aus den Geweihen und Knochen erlegter Tiere Geräte für die Jagd und den Fischfang (z. B. durchlöcher Harpunen) neben anderen Gebrauchsgegenständen hergestellt wurden.

Der Bohrer hat also im Leben des Menschen schon in den frühesten Epochen unserer Geschichte eine wichtige Rolle gespielt. Heute ist an die Stelle des einfachen Steinzeitbohrers der moderne Stahlbohrer getreten. Er gab dem Menschen neue, früher nie geahnte Anwendungsmöglichkeiten.

Kurt Langner, Cuxhaven

Lebendige Heimatarbeit

Hohe Auszeichnung für Landschaftsgestalter

Dipl.-Ing. Prof. Alwin Seifert, Architekt und Gartenarchitekt in Dießen am Ammersee, wurde von der Fritz-Schumacher-Stiftung ein Preis von 10 000 DM zuerkannt für seine bahnbrechenden Arbeiten auf dem Gebiete der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege. 1890 in München geboren, wurde Alwin Seifert, Lehrer für Garten- und Landschaftsgestaltung, Straßen- und Wasserbau an der Technischen Hochschule München, vor allem durch sein 1940 erschienenes Werk „Im Zeitalter des Lebendigen“ und die Veröffentlichung „Die Heckenlandschaft“ (1944) bekannt. Viele seiner Forderungen nach naturnaher Gestaltung technischer Werke in der freien Landschaft, so etwa die einer landschaftsgebundenen Bepflanzung von Straßen, erstmalig an den Autobahnen, mit einleuchtender Wirkung durchgeführt, sind heute Gemeingut fortschrittlicher Techniker nicht nur in Deutschland. Wir beglückwünschen den begnadeten Künstler der Landschaftsgestaltung zu der verdienten hohen Auszeichnung und verbinden damit den Dank aller Heimatfreunde an den tatkräftigen, getreuen Anwalt heimischer Naturschönheit, der erfolgreich die Möglichkeit störungsfreier Einbindung technischer Werke in die jeweilige Landschaft gelehrt hat!

P.

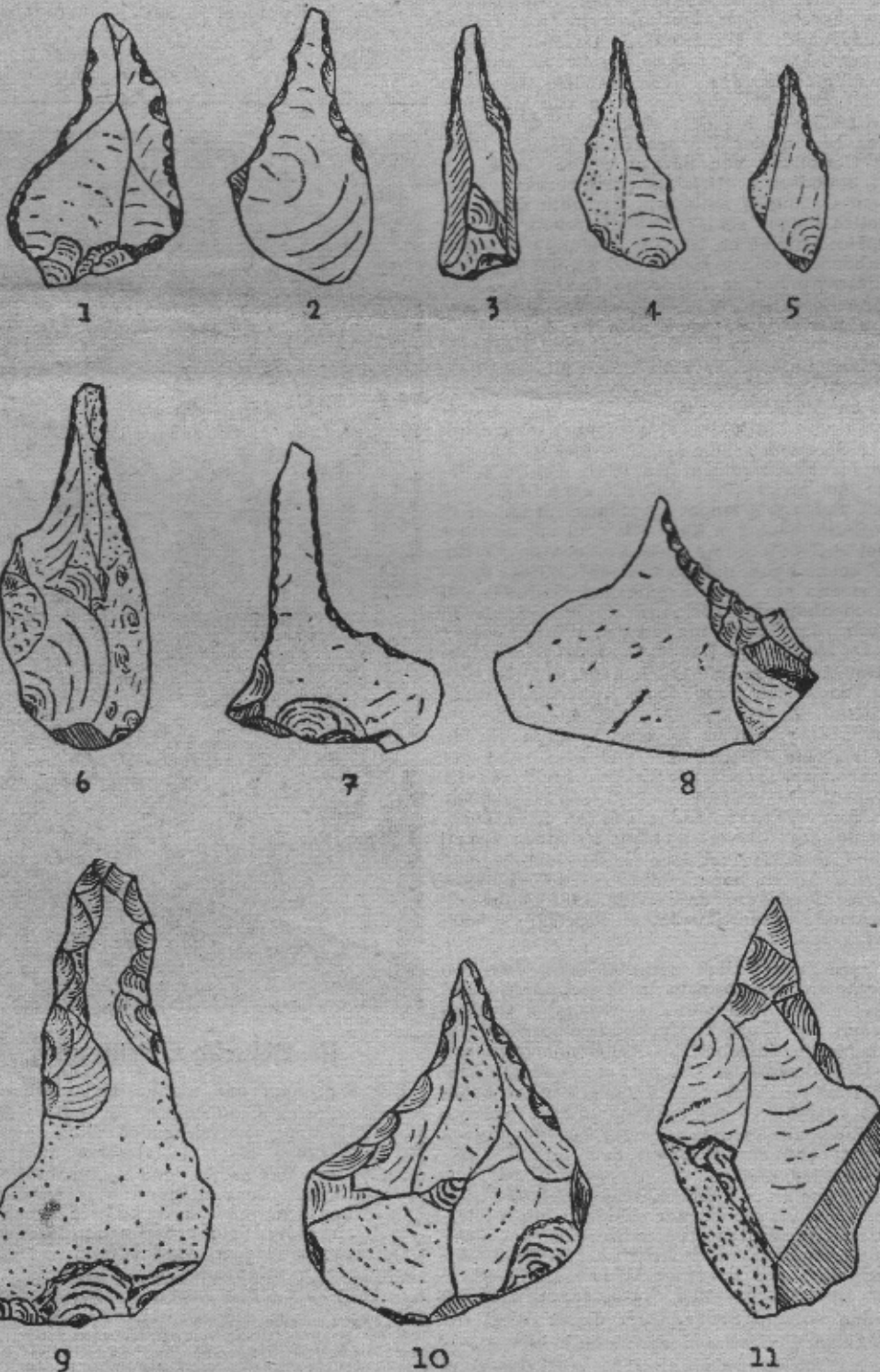
Geschichte des Landes Wursten

Wie auf der gutbesuchten Hauptversammlung unseres Heimatbundes unter großem Beifall der Teilnehmer mitgeteilt wurde, hat sich Oberarchivar I. R. Erich v. Lehe, selbst ein Sohn des Landes, bereit erklärt, die Neubearbeitung der längst vergriffenen und durch mannigfache neue Forschungen und Erkenntnisse in vielen Teilen überholte „Geschichte des Landes Wursten“ von v. d. Osten-Wielbeck in Angriff zu nehmen.

Ein Bund für Naturschutz und Landschaftspflege wurde in Hannover gegründet. Unter dem Vorsitz von Regierungsdirektor Hans Heider will er eine Volksnaturschutzbewegung ins Leben rufen, um die Arbeit der amtlichen Naturschutzstellen zu ergänzen und zu vertiefen. Über die unbedingte Notwendigkeit dieser Gründung braucht kaum noch gesprochen zu werden — schade, daß Nüchternheit und Schwerfälligkeit des Namens nicht eben werbend wirken!

P.

Einen Lehrauftrag für Niederdeutsch erteilte der Niedersächsische Kultusminister dem Oberstudienrat von Geldern an der Pädagogischen Hochschule Hannover, der größten des Landes. Das ist ein höchst erfreulicher Fortschritt, denn es wurde und wird mit Recht immer wieder geklagt, daß die Erzieher unserer Jugend in allen möglichen Dingen ausgebildet werden, nur nicht in der heimischen Sprache und den in ihr geschriebenen Dichtwerken.



Bohrerformen von verschiedenen steinzeitlichen Wohnplätzen aus dem Norden der Hohen Lieth. 1:1.

Eine kleine Plauderei über das alte Cuxhaven

Es sind bisher nur wenige Male, daß zwischen dem ersten Auftreten des Namens „Cuxhaven“ im Jahre 1570 und 1600 uns der Name unserer Stadt begegnet. Wenn ich recht sehe, sind es wohl nur drei Stellen, an denen die Ortsbezeichnung in genanntem Zeitraum bisher der Öffentlichkeit bekannt geworden ist:

1. bei Erwähnung der großen Sturmflut von 1570,
2. im „rooden boock“ des Amtsschreibers Heinrich Stange, wo berichtet wird, daß die Fischer dort ihre Netze trocknen und
3. auf der Elbkarte des Melchior Lorich von 1597.

Bei anderen Arbeiten ist mir der Ortsname unserer Stadt ein paar Mal in durchgesehenen Archivalien begegnet. Da es verstreute Einzelvorkommnisse sind, ist es vielleicht doch wertvoll, sie einmal festzuhalten und mitzuteilen.

Die Ritzebütteler Gerichtsprotokolle berichten, daß im Januar 1578 die Ritzebütteler Amtseinschreiber Peter Scharn und Claus Wolder mit anderen Genossen „vor Kuckshagen“ einen Anker, ein Tau von 60 Faden Länge und anderes Schiffsgerät geborgen haben, das von dem Schiff eines Wilm Becker aus Emden stammte. Die Nachricht trägt die Patina der Seeräuberlei, denn der Emdener Schiffer klagte gegen die Ritzebütteler, daß sie ihm die gestrandeten Gegenstände entzwei geschlagen und schampt hätten. Außerdem verlangten sie einen außergewöhnlich hohen Bergelohn. Der Emdener Schiffer Wilm Becker steckte sich jedoch hinter den damaligen Ritzebütteler Interimsamtman, den Hauptmann Jürgen Gewerdes, dem er zusammen mit Rolff Gerdes aus Groningen — sei's der Partreeder oder der Eigentümer des Schiffes — 1 Taler Bergelohn gab. Dabei fallen die Strander schwer herein, da sie gegen ihre Pflicht das Strandgut auf dem Hause Ritzebüttel nicht angemeldet hatten. Der unter den Bergern genannte Claus Wolder war selber ein Schiffer, von dem wir wissen, daß er mit seinem Schiff auf Rippen, Tondern, Oldenburg, Bremen und Husum fuhr. Während einer Seereise ist er in Husum gestorben. Die Fracht unserer hiesigen Schiffer war vornehmlich Korn für Hamburg, während sie Bier von Hamburg wieder mitnahmen.

Wenn auch als der erste namentlich angeführte Einwohner der Hafensiedlung Cuxhaven uns ein Claus von Ahnen genannt wird, so dürfen wir in einem Hartke Meier wohl auch einen Ureinwohner Cuxhavens sehen. Mit beiden ist leider wenig Staat zu machen. Hartke Meier scheint wegen Seeraubs hingerichtet zu sein, nachdem er bei einem gleichen Geschäft im Winter 1580 noch davongekommen war. Im genannten Jahre hatte sein Sohn Claus Meier einem vor Anker liegenden, mit Sand beladenen Ewer die Planken abgeschlagen und das Holz weggefahren. Offensichtlich war die Besatzung des Ewers von Bord gegangen, nachdem sie diesen verankert hatten. Claus Meier, der Sohn, und Hartke Meier, der Vater, haben den Ewer soweit sie konnten entzwei geschlagen und das Ankertau gekappt. Der Rest des Wracks war fortgetrieben und untergegangen.

1583 wird zum ersten Male berichtet, daß ein seegehendes Schiff den „Kuckshafen“ anlauft, und das ist zu einer Zeit, als der Brodthafen (Altenbruch) noch in großer Blüte gestanden hat und oft genannt wird. Eigentümer dieses ersten genannten Cuxhavener Schiffes war Claus Husmann, der Schiffer hieß Claus Grawe. Claus Husmann „sin schip, dat von Hamborch vp Emden geforet“ war „alsdan wedder vp de Kuckshau gekamen“.

Zwischen 1570 und 1600 begegnet uns der Name Cuxhaven einige Male im ältesten Döser Taufregister. Es erinnert an die Bemerkung Heinrich Stanges, daß die Fischer in Cuxhaven einen Liegeplatz hatten, wenn der Döser Pastor Peter Petersen notierte, daß „den 3. May (1585) Wylcken Spysinck, einem Fischer van Fryborch vp Kuckeshags ein Kind gedöft“, oder „den 26. September 1585 Hinrich Spyrinck (wohl ein Bruder von Wilken) einem Fischer von Fryborch vp Kuckeshagen ein Kind gedöft, genömet Magdalen“ oder „Den 2. Juni Peter Eggen einem Fischer van Fryborch, lach vp Kuckeshagen und siner Hussfrowen Katrinen ein Kind gedöft, genömet Becke“.

Außer diesen auswärtigen Fischern, die ihre Familien mit an Bord hatten, nennt uns das Döser Taufregister auch den ersten hiesigen Einwohner, den schon erwähnten Claus von Ahnen. Er ist also der erste amtlich registrierte Cuxhavener. Seine Frau hieß Anneke, mehrere seiner Kinder wurden vom Döser Pastor getauft, der seinen Wohnsitz schrieb als „tho Kuckshagen“, „tho Kuckshagen“ und „tho Kuckshagen“.

Ich habe den Eindruck, daß Prof. Rohde nicht ganz richtig gesehen hat, als er meinte, daß „hagen“ ein Schreibfehler für das sonst gebräuchliche „hau“ sei. Es kommt zu gleichmäßig und konstant vor.

Jedoch vorerst zurück zu unserem Cuxhavener Stammvater Claus von Ahnen. Außer Frau und Kindern hatte er Schafe und Schweine und betrieb einen Ausschank und Fischerei. Ein Berufsbild, wie es in kleinen Küstenhäfen auch heute nicht unbekannt ist. Dennoch ist es nicht gut, obwohl er „Ahnen“ hieß, ihn zum „Ahnen“vater unserer guten Stadt zu erheben. Denn alles andere, was wir von ihm wissen, ist nicht nachahmenswert. Es sollte mich nicht wunder nehmen, wenn irgendwie einmal eine Nachricht auftauchte, daß er wegen Seeräuberlei an den Galgen gekommen ist. Kaucke Kauck, der Sohn eines Peter Kaucke, Seeleute aus Friesland, beschuldigten Claus von Ahnen, daß er durch Unachtsamkeit (oder Mutwilligkeit?) ihnen ihr Schiff „versegelt“ habe, obwohl er hätte verhindern können, daß das Schiff strandete. Claus von Ahnen, der demnach wohl auch Lotsentätigkeit betrieb, wies jede Schuld zurück mit dem Hinweis, er habe die Schiffsbesatzung gewarnt und zu ihnen gesagt, sie sollten die Segel reffen, was man nicht hat tun wollen. Kaucke Kauck konnte jedoch vor Gericht nicht zureichend unter Beweis stellen, daß Claus von Ahnen den Ewer mutwillig „ymbgeseelt“ habe.

Natürlich wäre ein rückschauendes Urteil, Claus von Ahnen als windigen Burschen zu bezeichnen, an diesem Vorkommnis allein nicht gerechtfertigt, wenn unser Mißtrauen ihm gegenüber nicht an anderen Stellen Nahrung fände. Anfang 1587 ließ ihn der Gräfe zu Otterndorf in das Gefängnis werfen wegen Veruntreuung einer größeren Geldsumme, die der Herzog Franz II. von Sachsen-Lauenburg ihm gegeben hatte, nachdem Claus von Ahnen sich dem Herzog als Fischersmann verpflichtet. Für das ausgeschüttete Geld sollte ein Ewer, Netze, Garn und anderes Fischereigerät gekauft werden. Claus von Ahnen aber war seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen und hatte das Geld anderswie verwandt; vielleicht zur Bezahlung von Schulden, unter Umständen bei dem Hamburger Bierbrauer Tönnies Meier, der ihn mehrfach pfänden ließ. Gegen Gestellung von Bürgen wurde Claus von Ahnen, nachdem er Urfehde geschworen, wieder aus dem Gefängnis entlassen. Er sollte sich aber nicht allzu lange seiner Freiheit freuen. Wenige Zeit später landete er auf der „Festung“ Ritzebüttel, nachdem in seinem Hause und um ihn die erste, fast hintergründig zu nennende Cuxhaven-Anekdote (Anekdote im Sinne Heinrich v. Kleists) entstanden war. Claus von Ahnen hatte in seiner Wirtschaft mit einem Seemann und zwei „Wibern“ — der Hafen scheint auch hierin ein gleichbleibendes Gesicht zu haben — gezecht und getrunken. Als es an das Bezahlen ging, fühlte sich der Seemann übervorteilt. In dem sich entspinrenden Streit gab der Seemann seiner Meinung über Claus von Ahnen in einer zweideutigen Rede Ausdruck, indem er ihm zurief: (Man lese und spreche die Vokale aa und o (als langes o) „Claus, nu heben se di tho Kuckshau den Kaak (Galgen) vör de Door gesettet“. „Nee“, entgegnete Claus von Ahnen, „dat is keene Kaak, dat ist ne Baak“. Darauf nahm der Seemann ein Stück Kreide und zeichnete auf den Stubenfußboden die Ansicht des Galgens in Hamburg, seine Zeichnung mit den Worten begleitend: „De Baak is ene Kaak“. Die Baake ist ein Galgen, womit er die Roßbaake meinte, die vor dem Hause von Ahnen stand. Claus von Ahnen schaltete schnell. Er begriff, daß der Seemann ihm sagen wollte „Dein Haus ist eine Räuberhöhle, du selber bist ein Galgenvogel und in Gestalt der Roßbaake haben sie dir den Galgen direkt vor die Tür gebaut. Da gehörst du ran.“ Was kommen mußte, kam. Claus von Ahnen sah rot, der Alkohol tat ein übriges, Schwert und Messer saßen locker, Blut floß reichlich und schnell. So kam es, daß Claus von Ahnen seine Freiheit wieder einbüßte. Damit verlieren sich zur Zeit die Spuren des ersten namentlich bestimmbaren Einwohners Cuxhavens.

Es möge zum Schluß gestattet sein, den Ton des Erzählers umzuformen in die Aussagen des Heimatkundlers. Außer in den genannten Quellen findet sich der Name Cuxhaven noch in den Abrechnungen der Ritzebütteler Amtmänner zwischen 1570—1600, die sich in dem erst seit wenigen Jahren geordneten Hamburger Kämmerarchiv befinden. Es sind älteste Bestandteile dieses Archivs, da die Ritzebütteler Urkunden zur Zeit des großen Hamburger Brandes noch auf dem Schloß Ritzebüttel lagerten und auf die Weise nicht mit verbrennen konnten. An den „Cuxhaven“-Stellen des Kämmerarchivs scheint mir außerordentlich interessant zu sein, daß dort verzeichnet ist, der Hamburger Rat habe mehrere Arbeitskräfte eingestellt und entlohnt, die an einer Wurt „up Kuckshagen“ Herstellungs- und Ausbesserungsarbeiten verrichten sollten. Stammt von dieser Wurt die Lesart „hagen“ (Lies und sprich auch hier a wie o)? Es war auch sonst üblich, eine Wurt durch ein hinzugefügtes Adjektiv näher zu bezeichnen wie z. B. die „schöne“ Wurt, so wäre die Cuxhavener

Wurt eine „hage Wurt“, die auch sonst genannt wird. Bei dem Zurücktreten der Bedeutung Wurt und der prekären Bedeutung des Hafens hätte dann die Lesart „hagen“ sinngemäß die Oberhand behalten.

Zusammenfassend noch ein Hinweis auf den ersten Wortbestandteil unseres Stadtnamens. Allen bisherigen veröffentlichten Deutungen haftet ein gleicher Mangel an. Von Kirchenpauer beginnend haben alle Namensdeuter keine systematische Untersuchung angestellt, wie oft und in welcher Schreibweise der Name Cuxhaven für das 16. Jhd. überliefert ist und ob das Wort „Kocks“ oder „Kucks“ zur gleichen Zeit auch sonstwie im Schrifttum Ritzebüttels überliefert ist. Ohne in die Deutung unseres Stadtnamens eingreifen zu wollen, sei mir gestattet festzustellen:

a) Das 16. Jhd. kennt für unseren Stadtnamen in den Gerichts- und Kämmerrelakten sowie dem Döser Taufregister folgende Schreibweisen „Ko(c)k(e)shau(g)en, Ku(c)k(e)shau(g)en, Kakeshauen“.

b) Gleichdeutend begegnet der erste Bestandteil des Namens, (Kock, Kuck oder Kak) als Personenname, wobei die dreifach verschiedene Schreibweise des Vokals (a, o, oder u) für den gleichen Namen, ja für denselben Mann gebräuchlich ist.

c) „Kock“ und „Kuck“ bezeichnen in den einschlägigen Ritzebütteler Urkunden einen Wirtschafts- und Exportartikel, nämlich einen Kuchen. Im ersten Augenblick wirkt das lächerlich, aber seitenweise führen die Amtmannsrechnungen „Kocken“ oder „Kucken“ auf. Die Quellen selber geben die Interpretation, es waren „Oolkocken“ aus der Ritzebütteler Ölmühle, die eine Ratsmühle war.

Außer in dem unter a) und b) aufgezeigten Sinne begegnet uns „Kock“ oder „Kuck“ im hiesigen Schrifttum des 16. Jhdts. bisher nicht.

Erich Dräger, Cuxhaven



Dr. Heinrich Ottenjann †

Der Begründer und Leiter des weltberühmten Museumsdorfes Cloppenburg ist mitten aus der Verwirklichung weitreichender Pläne heraus im 76. Lebensjahre einem Herzinfarkt erlegen. Mit dem Neubau des großartigen Quatmannshofes hat er sein Lebenswerk gekrönt. Wir werden demnach das Schaffen dieses unermüdeten Erforschers, Sammlers und Künders bäuerlicher Bau- und Handwerkskunst ausführlich würdigen. Unser Bild zeigt ihn mit Ministerpräsident Kopf.

Das „Niederdeutsche Heimatblatt“ erscheint monatlich als Beilage der Nordsee-Zeitung/Nordwestdeutschen Zeitung. Es kann gesondert bezogen werden zum Preis von vierteljährlich 0,60 DM einschließlich Postkosten. Druck und Verlag Nordwestdeutscher Verlag Ditzsch & Co., Bremerhaven, Hafenstraße 140. Postcheckkonto Hamburg 13696. Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Dr. Panzer, Bremerhaven-Lehe, Lange Straße 7.